

LANDRATSAMT KULMBACH

EINGANG

21. Juli 2008



LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

<http://www.landkreis-kulmbach.de>

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Abteilung/Sachgebiet: Wasserrecht / Naturschutz

Unser Zeichen: S 430 - po

Sachbearbeiter: Herr Pohl

Zimmer-Nr.: 210

Telefon: 09221 / 707 - 463 Telefax: 09221 / 707 95 - 463

e-Mail: pohl.juergen@landkreis-kulmbach.de

Kulmbach, 17.07.2008

**Drachen- und Gleitschirmfliegen am „Görauer Anger“, Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach, gem. § 25 LuftVG;
hier: Verlegung des Startplatzes und Aufschüttung einer Erdrampe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die gewünschte Verlegung des o.g. Startplatzes seitens des Drachenfliegerklubs Görauer Anger e.V. wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung genommen:

Der Drachenfliegerklub hat vor geraumer Zeit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Kulmbach sein Anliegen zur Verlegung der Startrampe mitgeteilt. Hierzu fanden auch mehrere Ortsbegänge, teils mit den betroffenen Grundstückseigentümern, statt.

Die beiden Eigentümer (Markt Kasendorf von Flurstück Nr. 2005, Herr Rainer Gäbelein von Fl.-Nr. 2000/2, beide Gemarkung Kasendorf) haben jeweils schriftlich gegenüber dem Drachenfliegerklub ihr Einverständnis zur Nutzung der Flächen als Startplatz erklärt.

Naturschutzfachlich bzw. –rechtlich bedeutsam ist die Lage des betroffenen Geländes in den folgenden rechtskräftigen Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“:
Im Erlaubnisvorbehalt nach § 6 der Schutzgebiets-VO werden unter Abs. 1 Nr. 1c) wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt aufgeführt. Im vorliegenden Fall finden aus hiesiger Sicht mit den vorzunehmenden Abgrabungen (Abtragung des Schüttkegels) am alten Start-

Dienstgebäude:
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach

Besuchszeiten:

Mo-Mi 7.45 - 15.00 Uhr
Do 7.45 - 17.30 Uhr
Fr 7.45 - 12.00 Uhr

Servicecenter:

Mo-Mi 7.30 - 16.30 Uhr
Do 7.30 - 17.30 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Außerhalb der Besuchszeiten
Termine nach Absprache

Fernsprechnummer:

09221 - 707 0
Telefax: 09221 - 707240

e-Mail:
poststelle@landkreis-kulmbach.de

Konten:

Sparkasse Kulmbach-Kronach
100 305 (BLZ 771 500 00)
Kulmbacher Bank eG
738 638 (BLZ 771 900 00)



platz sowie Aufschüttung der neuen Startrampe mit diesem Material im Einvernehmen mit der UNB **keine** wesentlichen Veränderungen für das Schutzgebiet statt.

Ebenfalls **keiner** gesonderten Erlaubnis bedarf es nach unserer Ansicht auch hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Nr. 10 der VO. Aufgrund der durchzuführenden Aktualisierung / Änderung der Starterlaubnis seitens Ihres Verbandes als beauftragte Zulassungsstelle findet hiesiger Ansicht nach kein Start außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze statt.

- Landschaftsbestandteil „Görauer Anger“:

Hier ist unter § 4 Nr. 9. der Start mit Hängegleitern im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 2005 (sowie das Befahren der Fl.-Nr. 2006 – Weg – zum Zweck des Be- und Entladens der hierfür erforderlichen Ausrüstung) ohne genaue Lagekennzeichnung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ausgenommen.

Insofern wird auch der neue Standortbereich auf Fl.-Nr. 2005 von der Ausnahmeregelung des § 4 mit abgedeckt.

Der Startrampenanteil auf Fl.-Nr. 2000/2 befindet sich bereits außerhalb des Flächenumgriffs dieses Schutzgebietes und wird somit von den einschlägigen Bestimmungen nicht mehr berührt.

- Gebiet nach Natura 2000 („Görauer Anger und Alb-Traufhänge um Kasendorf“):

Eine Verträglichkeitsabschätzung bzw. Vorprüfung über die Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das FFH-Gebiet ergab, dass seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Ihrem Schreiben vom 15.05.2008 über die geplante Verlegung des Startplatzes lag ein Flurkartenausschnitt bei, der mit seiner farblichen Kennzeichnung nicht den tatsächlichen Standort der neuen Startrampe wiedergibt. Beiliegend zu dieser Stellungnahme senden wir Ihnen einen korrigierten Lageplanausschnitt ebenfalls mit zu.

Unter Einhaltung folgender naturschutzfachlicher Anforderungen, die dem Gebot der Eingriffsminimierung gem. Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Genüge leisten sollen (Unterlassung vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft) wird dem Vorhaben seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugestimmt:

1. Der derzeit noch vorhandene Schüttkegel aus kalksteinhaltigem Erdaushub für den bisherigen Startplatz (die hölzerne Rampe wurde bereits abgebaut) ist für die umgebenden Flächen äußerst schonend abzutragen und als Baumaterial für den neuen Startplatz zu verwenden.
2. Der „Altstandort“ ist in Form und Relief dem umgebenden Gelände anzugleichen. Ansaaten sind zu unterlassen.
3. Sollte Aushubmaterial zum Bau der neuen Rampe übrig bleiben, darf dieses höchstens zur Ausbesserung von Schlaglöchern des angrenzenden Weges, Fl.-Nr. 2006, Verwendung finden. Eine anderweitige Entsorgung in den Schutzgebieten des „Görauer Anger“ hat strikt zu unterbleiben.
4. Nach Aussage des 1. Vorsitzenden des Drachenfliegerklubs Görauer Anger e.V. soll die neue Startfläche die Ausmaße von ca. 5 x 5 m erhalten. Diese Größe ist einzuhalten.
5. Um eine annähernd adäquate landschaftliche Einbindung des Startplatzes in die angrenzende Umgebung zu erzielen, ist eine Aufschütthöhe an der Hinterkante der Rampe von 0,5 m nicht zu überschreiten.

6. Die seitliche und hintere Geländeangleichung der Rampe an die angrenzenden Flächen hat in sanftem Übergang bzw. mit flachen Böschungsneigungen zu erfolgen, um hierdurch ein harmonisches Einfügen in das umgebende Landschaftsbild zu erzielen.
7. Als obere Abdeckung des gesamten Startplatzbereiches (einschließlich Böschungen) ist der Kalkschotteranteil des Aushubmaterials zu verwenden. Auch hier haben Ansaaten jeglicher Art zu unterbleiben.
8. In die Arbeitsabläufe ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kulmbach einvernehmlich einzubinden. Die Gestaltungs- und Modellierungsmaßnahmen sind nach deren Vorgabe durchzuführen.
9. Kurz vor Abschluss der baulichen Maßnahme ist mit der UNB eine Abnahme durchzuführen, die eventuell notwendige Änderungsarbeiten noch möglich macht.
10. Der jeweilige Schutzzweck bzw. die Festsetzungen der Schutzgebietsverordnungen sind während des Flugbetriebes strikt einzuhalten.
11. Um Bescheidabdruck wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



P o h l
Fachkraft für Naturschutz

Anlage:

1 Lageplanausschnitt mit korrigiertem Startplatzstandort in Kopie